

hinein in das Jahr, so dass dieses selbst eingeschlossen wird. Dann ist das Jetzt, von welchem aus das 'amodo' gemeint ist, irgendwo in den Verlauf des Jahres zu setzen und nicht grade in den Augenblick des Jahresanfangs. Somit dürfen wir in II, 1, 6 eins der Gesetze erblicken, welche nach der Lex Quoniam erst vom zweiten Jahre Chindasvinds an 'zusammengeschrieben' sind. Wir können dann annehmen, dass Chindasvind in seinem zweiten Jahre den Plan fasste, ein neues Gesetzbuch zu geben, und zu dem Zweck viele neue Gesetze verfassen und in ein Buch eintragen liess, vielleicht schon in Verbindung mit älteren Gesetzen. Der Umstand, dass die Sache zunächst nicht durchgeführt wurde, mag Chindasvind veranlasst haben, die anscheinend brennende Frage nach der zulässigen Höhe der 'dos' durch eine besondere, für sich publizierte und darum datierte Lex III, 1, 5 zu regeln, während die übrigen nicht datierten Gesetze erst von Reccessvind in dem vom Vater begonnenen, von ihm vollendeten Gesetzbuche veröffentlicht wurden.

So können wir denn nach sorgfältiger Ueberlegung der entgegenstehenden Bedenken es bei der in der Handausgabe vorgeschlagenen Erklärung der Lex Quoniam bewenden lassen und die Annahme, dass Chindasvind zu Anfang seiner Regierung eine besondere Redaktion des westgothischen Gesetzbuches publiziert habe, als sehr unwahrscheinlich zurückweisen.

---